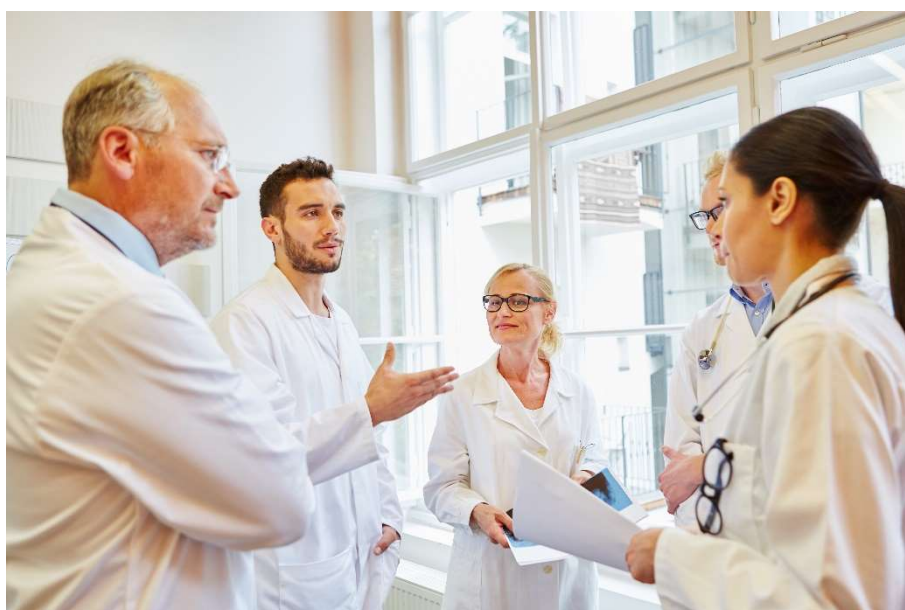


Hinweise zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung M3



© contrastwerkstatt – stock.adobe.com

Gesetzliche Grundlagen

Die ärztliche Ausbildung beinhaltet gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) eine Ärztliche Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist. Gemäß § 1 Abs. 3 ÄApprO wird der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M3) nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung abgelegt.

Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung ist ausschließlich unter Verwendung der vom Landesprüfungsamt bereitgestellten Vordrucke zu stellen. Er muss **vollständig ausgefüllt** und **eigenhändig unterschrieben** zusammen **mit den darin aufgeführten Unterlagen** bis zum

10. Januar oder 10. Juni

dem Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe vorliegen (§ 10 Abs. 2, 3 und 4).

Nach bereits erfolgter Zulassung ist eine erneute Antragstellung nicht nötig.

Nach dem Anmeldeschluss eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Verzichten Sie auf Klarsichthüllen, Schnellhefter oder Heftstreifen.



Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

M3

Fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Geburtsurkunde (beim Standesamt zu beantragen), sofern nicht bereits vorliegend
- bei Verheirateten die Eheurkunde (beim Standesamt zu beantragen), sofern nicht bereits vorliegend
- Studienbuch/Nachweis der Studienzeiten (im Original)
- die Bescheinigung über das Praktische Jahr nach dem Muster der Anlage A ÄApprO
- das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, sofern nicht bereits vorliegend.

Bitte reichen Sie die Unterlagen **bei der Antragstellung vollständig** und **in der geforderten Form** ein. Sollten

- die **aktuelle Studienverlaufsbescheinigung** und/oder
- die **Bescheinigung über den letzten Abschnitt im Praktischen Jahr**

dem Antrag noch nicht beigefügt werden können, sind **nach Beendigung des letzten Abschnittes im Praktischen Jahr nachzureichen**.

Alle anderen Unterlagen werden **nicht nachgefordert** und Ihr **Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung** wird wegen nicht erfüllter Zulassungsvoraussetzungen per Bescheid **abgelehnt**.

Sie erhalten keine Eingangsbestätigung und keine telefonische Auskunft zum Eingang oder zur Vollständigkeit Ihres Antrages. Wir empfehlen, den Antrag per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.

Rücknahme des Antrages

Der Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung kann **vor** erfolgter Zulassung ohne Angabe von Gründen **schriftlich** zurückgenommen werden.

Diese Möglichkeit besteht **nicht** für Wiederholungsprüfungen, hier erfolgt die **Ladung von Amts wegen**.

Ladung zu den Prüfungen

Über die Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ÄApprO entscheidet, mit dem Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Bundesland Brandenburg, die nach Landesrecht zuständige Stelle.

Die Zulassung und Ladung erfolgt schriftlich. Der Ladung zu entnehmen sind die **Prüfungstermine** für die mündlich-praktische Prüfung und weitere Informationen zum Ablauf der Prüfung.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

M3



Der Zulassungsbescheid und ein gültiges Personaldokument sind zur Prüfung im Original vorzulegen.

Die Ladung zur mündlich-praktischen Prüfung wird spätestens **fünf** Kalendertage vor Prüfungstermin zugestellt.

Eine Ladung zu Wiederholungsprüfungen erfolgt von Amts wegen.



Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht ein Prüfungsrechtsverhältnis, das die Pflicht des Studierenden an der Prüfungsteilnahme begründet.

Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besteht.

Die mündlich-praktische Prüfung findet an zwei Tagen statt. Sie dauert an beiden Tagen bei maximal vier Prüflingen jeweils mindestens 45, höchstens 60 Minuten je Prüfling. Am ersten Prüfungstag erfolgt die praktische Prüfung mit Patientenvorstellung. In begründeten Einzelfällen kann die Prüfung mit Patientenvorstellung an geschulten Simulationspatienten oder Simulationspatientinnen durchgeführt werden.

Dem Prüfling sind praktische Aufgaben aus den klinisch-praktischen Fächern zu stellen. Dabei sind auch klinisch-theoretische und fächerübergreifende Fragestellungen sowie Fragestellungen aus Querschnittsbereichen einzuschließen. Die mündlich-praktische Prüfung erstreckt sich auf patientenbezogene Fragestellungen aus der Inneren Medizin, der Chirurgie und dem Gebiet, auf dem der Prüfling seine praktische Ausbildung (Wahlfach) erfahren hat.

In der Prüfung hat der Prüfling fallbezogen zu zeigen, dass er die während des Studiums erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden weiß und über die für den Arzt erforderlichen fächerübergreifenden Grundkenntnisse und über die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten, auch in der ärztlichen Gesprächsführung, verfügt.

- die Technik der Anamneseerhebung, der klinischen Untersuchungsmethoden und die Technik der grundlegenden Laboratoriumsmethoden beherrscht und dass er ihre Resultate beurteilen kann,
- in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen und anzufordern, die unterschiedliche Bedeutung und ihre Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen kritisch zu verwerten,
- über hinreichende Kenntnisse in der Pathologie und Pathophysiologie verfügt, insbesondere in der Lage ist, pathogenetische Zusammenhänge zu erkennen,
- die Indikation zu konservativer und operativer Therapie sowie die wichtigsten therapeutischen Prinzipien beherrscht und gesundheitsökonomisch sinnvolle Entscheidungen treffen kann,



Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

M3



- grundlegende pharmakologische Kenntnisse besitzt, die Pharmakotherapie, insbesondere die Anwendung medizinisch bedeutsamer Pharmaka, ihre Indikation und Gegenindikation, auch unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Aspekte, beherrscht und die Regeln des Rezeptierens sowie die für den Arzt wichtigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften kennt,
- die Grundlagen und Grundkenntnisse der Gesundheitsförderung, der Prävention und Rehabilitation beherrscht sowie die Einflüsse von Umwelt, Gesellschaft, Familie und Beruf auf die Gesundheit zu bewerten weiß,
- über Grundkenntnisse des Gesundheitssystems verfügt,
- die Tätigkeitsfelder des öffentlichen Gesundheitswesens kennt und über Grundkenntnisse der bevölkerungsmedizinischen Aspekte von Krankheit und Gesundheit verfügt,
- die Notwendigkeit und die grundlegenden Prinzipien der Koordinierung von Behandlungsabläufen erkennt und
- die allgemeinen Regeln ärztlichen Verhaltens gegenüber dem Patienten unter Berücksichtigung insbesondere auch ethischer Fragestellungen kennt, sich der Situation entsprechend zu verhalten weiß und zu Hilfe und Betreuung auch bei chronisch und unheilbar Kranken sowie Sterbenden fähig ist.

Die Prüfungskommission hat dem Prüfling vor dem Prüfungstermin einen oder mehrere Patienten zur Anamneseerhebung und Untersuchung zuzuweisen. Der Prüfling hat hierüber einen Bericht zu fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält. Der Bericht ist unverzüglich nach Fertigstellung von einem Mitglied der Prüfungskommission gegenzuzeichnen und beim Prüfungstermin vorzulegen. Er ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung einzubeziehen.

Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

Über das Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 12 ÄApprO erstellt.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

M3

Gesamtnote und Zeugnis für die Ärztliche Prüfung

Das Landesprüfungsamt ermittelt die Gesamtnote für die bestandene Ärztliche Prüfung wie folgt:
Die Zahlenwerte für den Ersten, den Zweiten und den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden addiert und die Summe wird durch drei geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle nach dem Komma errechnet



„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,5,
„gut“	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
„befriedigend“	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
„ausreichend“	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

Über das Bestehen der Ärztlichen Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 12 ÄApprO erteilt.

Wiederholung von Prüfungen

Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung kann **zweimal** wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Medizinstudium nicht zulässig. Ein bestandener Prüfungsabschnitt darf nicht wiederholt werden.

Der Prüfling wird vom Landesprüfungsamt zur **Wiederholung** des Prüfungsabschnittes im nächsten Prüfungstermin **von Amts wegen geladen**.


Der Prüfling hat gegebenenfalls zusätzliche Ausbildungsnachweise beizufügen.

Nichtbestehen der Prüfung

Ist der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht bestanden, entscheidet das Landesprüfungsamt unverzüglich, ob und wie lange der Prüfling erneut an einer Ausbildung nach § 3 teilzunehmen hat. Dem Prüfling ist die Entscheidung rechtzeitig mitzuteilen. Die Dauer der Ausbildung kann mindestens vier, höchstens sechs Monate betragen.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen melden Sie sich gerne telefonisch oder per E-Mail beim Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe.

 0331 8683 794 (dienstags 09:00 Uhr – 12:00 Uhr)

 lpa@lavg.brandenburg.de

Stand: März 2025